

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund mehrerer Nachfragen beim Personalrat und der zurzeit verstärkten Anordnung von Mehrarbeit stellt der Personalrat nochmals seine Rechtsauffassung zu den gestellten Fragen dar:

### **Was ist Mehrarbeit?**

Mehrarbeit ist jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Pflichtstunden) hinaus geleistete Unterrichtsstunde (AZV).

### **Wann und wie darf Mehrarbeit angeordnet werden?**

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, MA zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt (LBG/TVL). Das Prinzip der Freiwilligkeit hat Vorrang vor dem Prinzip der gleichmäßigen Verteilung.

Ein zwingendes dienstliches Erfordernis ist nicht gegeben, wenn es andere Möglichkeiten der Stundenvertretung gibt. Der Ausnahmecharakter ist gegebenenfalls durch die Schulleitung nachzuweisen.

Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet werden (VV-AZ-LK). Die Mehrarbeit wird über das Formblatt 20.04.1 (Formularbox des StSchA Cottbus) angeordnet und begründet. Die Beteiligung des Lehrerrates erfolgt mittels Formblatt 20.04.2. Die Kennzeichnung von MA im Vertretungsplan genügt demnach nicht.

### **Muss jede Lehrkraft 3 Unterrichtsstunden im Monat mehr arbeiten?**

Die o.g. Grundsätze für die Mehrarbeit gelten auch für die ersten drei Mehrarbeitsstunden im Monat. Die Anordnung muss ebenfalls mit zwingenden dienstlichen Gründen begründet und auf Ausnahmen beschränkt sein, bedarf der Schriftform und löst bei Vorhersehbarkeit die Beteiligung des Lehrerrates aus.

Die Regelmäßigkeit der „Drei – Stunden - Grenze“ pro Monat, die an vielen Schulen praktiziert wird, ist nach Auffassung des PR falsch, denn sie ist eine fiskalische Betrachtungsgröße und hat nichts mit einer monatlichen Verpflichtung „seine drei Stunden zu erbringen“ zu tun.

Hinweis: Freizeitausgleich bzw. Vergütung ab der 4. Stunde (LBG)

### **Gibt es Minusstunden?**

Schulorganisatorische Ausfallstunden sind innerhalb eines Monats mit der geleisteten Arbeitszeit zu verrechnen. Am Monatsende verbleibende sogenannte „Minusstunden“ verfallen. Sie sind in den Folgemonaten nicht mit Mehrarbeit zu verrechnen. (Rechtsauffassung Schulamt)

### **Wann ist der Lehrerrat in der Mitbestimmung?**

Vorhersehbare MA (Zeitdauer des Grundes mehr als 5 Arbeitstage) unterliegt der Mitbestimmung (PersVG BBG). Deshalb muss der Schulleiter diese MA vor der Anordnung schriftlich beim Lehrerrat beantragen und begründen. Ohne die Zustimmung des Lehrerrates ist die MA unzulässig.

### **Von Mehrarbeit ausgenommener Personenkreis**

Mehrarbeit darf bei Lehrerinnen während der Schwangerschaft oder Stillzeit nicht angeordnet werden.

Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des SGB IX sind auf Verlangen von der Mehrarbeit freizustellen. Gleiches gilt für die Lehrkräfte ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung ihres 60. Lebensjahres folgt.

### **Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (AZV)**

**VV Arbeitszeit Lehrkräfte (VV AZ LK)**

**Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG)**

**Tarifvertrag der Länder (TVL)**

**Personalvertretungsgesetz Brandenburg (PersVG BBG)**

---



Telefon: 0355 / 4866 – 423

Fax: 0331 / 27548 3769

E-mail: [Personalrat.CB@Schulaemter.Brandenburg.de](mailto:Personalrat.CB@Schulaemter.Brandenburg.de)